

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Arts“ Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit an der Fachhochschule Koblenz vom 07.04.2011

Auf der Grundlage des § 66 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 09. Juli 2010 i. V. mit § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Bachelor of Arts“ Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit an der Fachhochschule Koblenz vom 20. November 2007 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen am 02.02.2011 die folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 27.05.2011 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission für die Eignungsprüfung
- § 4 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 5 Bewertungskriterien
- § 6 Zulassung zum Studium; Wiederholung
- § 7 In-Kraft-Treten, Gültigkeit

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (B.A.) an der Fachhochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwesen, RheinMoselCampus, Standort Koblenz.
- (2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben. Der Grad der Eignung wird anhand der
 - a) Berufs- und insbesondere Leitungserfahrung,
 - b) bislang absolvierten Weiterbildungsbiografie,
 - c) Motivation für die Wahl des Studiengangs und
 - d) fachlichen und sozialen Kompetenzfestgestellt.

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt voraus:
 - a) eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG,
 - b) den Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung (Erzieher/-in mit staatlicher Anerkennung oder eine laut Fachkräftevereinbarung von Rheinland-Pfalz Nr. 3 gleichwertige Berufsausbildung) und
 - c) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit im Bereich von Kindertageseinrichtungen bzw. der Pädagogik der Kindheit.
- (2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme an der Eignungsprüfung endet am 15. Dezember (bei Bewerbungen für das kommende Sommersemester) und am 15. Juni des Jahres (bei Bewerbungen für das Wintersemester), in dem das Studium begonnen werden soll. Die Bewerbung um einen Studienplatz bei der ZFH hat die Anmeldung zur Eignungsprüfung zur Folge.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort rechtzeitig vor dem Prüfungstermin geladen.

§ 3

Prüfungskommission für die Eignungsprüfung

- (1) Es werden Prüfungskommissionen gegründet, die zum einen die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium prüfen und über besondere Fragen der Zulassung (z.B. bezüglich der Ausbildung/Berufstätigkeit) entscheiden.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von einer der gebildeten Prüfungskommissionen abgenommen.
- (3) Die Prüfungskommissionen werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen eingesetzt.
- (4) Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Sozialwesen und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

§ 4

Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung berücksichtigt gemäß § 1 (2)
 - a) die Berufs- und insbesondere Leitungserfahrung,
 - b) die bislang absolvierte Weiterbildungsbiografie,
 - c) die Motivation für die Wahl des Studiengangs und
 - d) die fachliche und soziale Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Bei der Bewertung der Berufs- und insbesondere Leitungserfahrung werden aufgrund der bei der Bewerbung eingereichten Nachweise über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 Punkte vergeben.
- (3) Die bislang absolvierte Weiterbildungsbiografie wird über eine Auflistung der absolvierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 5 Abs. 2 vergeben.
- (4) Die Motivation für die Wahl des Studiengangs wird über eine von den Bewerberinnen und Bewerbern auf maximal einer DIN A_4-Seite (maschinenschriftlich) darzulegende Begründung für die Studienwahl überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 5 Abs. 3 vergeben.

- (5) Die fachliche und soziale Kompetenz wird in einem Prüfungsgespräch von mindestens 20 Minuten Dauer vor einer Prüfungskommission festgestellt. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern und Bewerberinnen sind zulässig, wobei das Gruppengespräch maximal 1 Stunde dauern soll. Die Prüfungskommission legt fest, ob Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden. Bewerberinnen können beantragen, dass die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an dem Prüfungsgespräch teilnimmt. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 5 Abs. 4 vergeben.
- (6) Über das Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer, den Zeitpunkt, den Ort, die Dauer sowie die Inhalte, die erreichte Punktzahl und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs einschließlich einer kurzen inhaltlichen Begründung festhält. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Eine Anfertigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (7) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des Studiengangs anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.
- (8) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind in der Eignungsprüfung zu berücksichtigen. Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen können beantragen, dass der oder die Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung der Fachhochschule Koblenz an dem Prüfungsgespräch teilnimmt.
- (9) Die Bewerberinnen und Bewerber können bis zu sechs Monate nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

§ 5

Bewertungskriterien

- (1) Bei der Bewertung der Berufs- und insbesondere Leitungserfahrung im Berufsfeld der Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen der Pädagogik der Kindheit werden bis zu 30 Punkte vergeben:
 - mindestens 10 bis maximal 15 Punkte für eine zwei- bis fünfjährige Berufserfahrung
 - bis zu 15 Punkte zusätzlich für eine ein- bis mehrjährige Leitungstätigkeit, stellvertretende Leitungstätigkeit oder besondere berufliche Erfahrungen, z.B. Trägerverantwortung, übergreifende Leitungstätigkeit, etc. (jeweils ca. 1 Punkt pro Jahr).
- (2) Bei der Bewertung der Weiterbildungsbiografie werden insgesamt 10 Punkte vergeben, deren Verteilung sich insbesondere danach richtet, ob die Fort- und Weiterbildung leitungsbezogene Inhalte zum Gegenstand hatte. Neben den Inhalten werden Aktualität und Umfang der Fortbildung beurteilt.
- (3) Bei der Bewertung der Motivation zur Wahl des Studiengangs werden insgesamt maximal 20 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:
 - Berufliche Ziele und Perspektiven
 - Gründe für die Wahl des Studiengangs
 - Reflexion des bisherigen beruflichen Werdegangs.
- (4) Bei der Überprüfung der im Prüfungsgespräch festzustellenden fachlichen und sozialen Kompetenzen können insgesamt 40 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben werden:
 - Kurzpräsentation (ca. 5 Minuten) eines Themas nach Wahl aus dem Bereich der bisherigen beruflichen Schwerpunkte und der anschließenden Diskussion der Präsentation (max.16 Punkte) sowie
 - der Verlauf des Prüfungsgesprächs (max. 24 Punkte).
- (5) Insgesamt können maximal 100 Punkte vergeben werden. Das Nicht-Erreichen der Mindestpunktzahl von 40 Punkten von insgesamt 60 Punkten in den Bewertungskategorien eins bis drei schließt die Teilnahme an der nächsten Stufe der Eignungsprüfung (Prüfungsgespräch) aus. Die Eignungsprüfung gilt damit als nicht bestanden. In der Bewertungskategorie vier (Prüfungsgespräch) sind 30 von 40 Punkten zu erzielen, um die Eignungsprüfung zu bestehen.

§ 6

Zulassung zum Studium; Wiederholung

- (1) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 6 Abs. 7 STPVLVO ausschließlich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung gemäß § 6 Abs. 2. Eine Vergabe nach Wartezeit oder anderen Quoten erfolgt nicht.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze bestimmt sich aus der Anzahl der erreichten Punkte des bestandenen Eignungsprüfungsgesprächs. Bei Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der erreichten Punkte nach § 5 Abs. 3.
- (3) Das Eignungsprüfungsgespräch darf zwei Mal wiederholt werden. Es gelten die Fristen nach § 2 Abs. 2.

§ 7

In-Kraft-Treten, Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit an der Fachhochschule Koblenz vom 14.03.2005 (St.Anz. S. 551) gilt letztmalig für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2011.

Koblenz, den 07.04.2011

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr. Günter J. F r i e s e n h a h n